

II - 1376 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 734 J

1980 -07- 09

A n f r a g e

der Abgeordneten DDr. KÖNIG
und Genossen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend die unzureichende Beantwortung der im Zusammenhang mit
den Vorgängen um das Allgemeine Krankenhaus gestellten
Anfrage Nr. 531/J an den Bundesminister für Justiz

Der Erstunterzeichner richtete am 2.5.1980 im Zusammenhang mit
dem wegen des AKH-Skandals beim Landesgericht für Strafsachen
Wien anhängigen Strafverfahren gegen Adolf Winter und andere die
schriftliche Anfrage 531/J an den Bundesminister für Justiz, welche
in ihrem Punkt 25 folgenden Wortlaut hatte:

"Werden Sie nach Abschluß des Vorverfahrens die Entscheidung
über die staatsanwaltschaftliche Endantragstellung (Anklage-
erhebung oder Verfahrenseinstellung) der Staatsanwaltschaft
Wien bzw. der Oberstaatsanwaltschaft Wien überlassen oder
diese Entscheidung von einer vorherigen Genehmigung durch
das Bundesministerium für Justiz abhängig machen?"

Diese Frage beantwortete der Bundesminister für Justiz am 1.7.1980
(542/AB) wie folgt:

"Die Berichtspflicht über die beabsichtigte Endantragstellung
der Staatsanwaltschaft Wien in dieser bedeutenden Strafsache
an die Oberstaatsanwaltschaft Wien und an das Bundesministerium
für Justiz ergibt sich aus § 31 StPO und § 42 der Staatsanwalt-
schaftlichen Geschäftsordnung und findet ihre Grundlage in den
Artikeln 74 und 76 der Bundesverfassung über die politische
und rechtliche Verantwortlichkeit der obersten Organe der Voll-
ziehung."

Die Beantwortung durch den Bundesminister für Justiz beschränkte
sich daher auf die bloße Zitierung von Gesetzesbestimmungen, ohne
auf die eigentliche Fragenstellung einzugehen. Denn die Artikel

74 und 76 B-VG regeln nur die grundsätzliche Ministerverantwortlichkeit; § 31 StPO wiederum nimmt Bezug auf die Verpflichtung des Staatsanwaltes, dem O b e r s t a a t s a n w a l t über anhängige Verfahren sowie in zweifelhaften Fällen, wenn es sich um die Einleitung oder Einstellung einer Untersuchung oder auch nur um einzelne wichtige Untersuchungsschritte handelt, zu berichten und die Weisung des O b e r s t a a t s a n w a l t e s zu befolgen. Hingegen enthält § 31 StPO überhaupt keine Bezugnahme auf ein fallbezogenes Weisungsrecht des J u s t i z m i n i s t e r s ; ein solches ergibt sich zwar aus § 30 Abs. 2 StPO, auf den sich jedoch die Anfragebeantwortung nicht bezieht. § 42 der Staatsanwaltschaftlichen Geschäftsordnung (StAGeO) enthält in seinem Abs. 1 die Verpflichtung der Staatsanwälte, in wichtigen Straffällen an den Oberstaatsanwalt zu berichten und sich über die weitere Behandlung des Falles gutächtiglich zu äußern (d.h. eine Weisung einzuholen) und in seinem Abs. 2 die Verpflichtung des Oberstaatsanwaltes, in Strafsachen von besonderer Wichtigkeit dem Bundesminister für Justiz zu berichten; der Abs. 2 des § 42 StAGeO enthält jedoch keine - seinem Abs. 1 analoge - Regelung über Weisungen des Bundesministers für Justiz gegenüber den Oberstaatsanwaltschaften.

In Wahrheit hat daher der Bundesminister für Justiz die an ihn gerichtete Frage nur dahin beantwortet, daß ihn die verfassungsmäßige Ministerverantwortlichkeit treffen kann, daß in wichtigen Straffällen eine Berichtspflicht der ihm unterstellten Anklagebehörden an das Bundesministerium für Justiz und die Weisungsbefugnis der Oberstaatsanwaltschaften gegenüber den ihnen nachgeordneten Staatsanwaltschaften besteht. Die an ihn gerichtete Frage ging jedoch dahin, ob er nach Abschluß des Vorverfahrens die weitere Vorgangsweise der Oberstaatsanwaltschaft Wien bzw. der Staatsanwaltschaft Wien von s e i n e r vorherigen Genehmigung abhängig machen wird. Von Interesse ist nicht das abstrakte, im Gesetz geregelte Weisungsrecht des Bundesministers für Justiz, sondern die Frage, ob er von diesem Weisungsrecht im konkreten Fall Gebrauch machen wird. Auf diese Frage ist jedoch der Bundesminister für Justiz die Antwort schuldig geblieben.

- 3 -

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A N F R A G E :

- 1) Werden Sie nach Abschluß des Vorverfahrens die Entscheidung über die staatsanwaltschaftliche Endantragstellung (Anklageerhebung oder Verfahrenseinstellung) der Staatsanwaltschaft Wien bzw. der Oberstaatsanwaltschaft Wien überlassen oder diese Entscheidung von einer vorherigen Genehmigung durch das Bundesministerium für Justiz abhängig machen?
 - 2) Wieviele schriftliche bzw. mündliche oder fernmündliche Berichte und gutächtliche Äußerungen im Sinne des § 42 Abs. 1 StAGeO wurden bisher von der Staatsanwaltschaft Wien an die Oberstaatsanwaltschaft Wien erstattet?
 - 3) Wieviele schriftliche bzw. mündliche oder fernmündliche Berichte im Sinne des § 42 Abs. 2 StAGeO wurden bisher von der Oberstaatsanwaltschaft Wien an das Bundesministerium für Justiz erstattet?
- 